

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 21. Oktober 2003

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 25 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 26 Studiendauer, Gliederung des Studiums, ECTS
- § 27 Prüfungen, Anmeldung, Fristen
- § 28 Studienleistungen
- § 29 Praktikum

II. Diplomvorprüfung

- § 30 Zulassung
- § 31 Studienleistungen
- § 32 Umfang der Diplomvorprüfung
- § 33 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 34 Bewertung, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 35 Zulassung
- § 36 Umfang der Diplomprüfung
- § 37 Diplomarbeit
- § 38 Zusatzfächer
- § 39 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 40 Bewertung und Zeugnis

IV. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- § 41 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

V. Abschließende Bestimmungen

- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur ergänzt die Allgemeine Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des Studiums der Architektur.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Architektur; durch sie soll der Student den Nachweis erbringen, dass er die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung architektonischer und planerischer Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden besitzt und selbständig künstlerisch zu arbeiten vermag.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin Univ.“ bzw. Diplom-Ingenieur Univ.“ (abgekürzt Dipl.-Ing. Univ.) verliehen.
- (4) An der Technischen Universität München bestehen keine dem Architekturstudium verwandten Studiengänge.

§ 26

Studiendauer, Gliederung des Studiums, ECTS

- (1) ¹Der Studienumfang an erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 203 Semesterwochenstunden (Vorlesungen und Übungen), verteilt auf 10 Semester. ²Eingeschlossen sind 6 Monate für die Ableistung der Praktika (§ 29 Abs. 1 und 2) und zwei einwöchige Pflichtexkursionen. ³Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der geforderten praktischen Tätigkeit 10 Semester.
- (2) Das Diplomstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird und ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) ¹Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen die 203 Semesterwochenstunden 285 Credits. ²Die Diplomarbeit wird mit 15 Credits bewertet.

§ 27

Prüfungen, Anmeldung, Fristen

- (1) ¹Die einzelnen Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Sie werden in der Regel schriftlich und/oder zeichnerisch abgehalten. ³Die Dauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden. ⁴Sie können unterteilt werden. ⁵Bis zu zwei Drittel der für ein Fach vorgeschriebenen Prüfungen können mündlich abgehalten werden. ⁶Eine mündliche Prüfung dauert je Kandidat etwa 15 Minuten.
- (2) Im Rahmen der Diplomvorprüfung gilt ein Student zu den Prüfungen in den Pflichtfächern als gemeldet, die zu den in der Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Student befindet.
- (3) ¹Im Rahmen der Diplomprüfung hat die Meldung zu den Prüfungen im Fachgebiet Entwerfen, in den Vertiefungsfächern und den Ergänzungsfächern sowie zur Diplomarbeit

über den Schriftführer des Diplomprüfungsausschusses für Architektur zu erfolgen. ²Der Student soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen der Diplomprüfung melden, dass er diese bis zum Ende des 10. Semesters vollständig abgelegt hat.

§ 28 Studienleistungen

- (1) ¹Neben den Prüfungsleistungen sind Studienleistungen zu erbringen. ²Studienleistungen werden erbracht durch Entwürfe, Übungen, Klausuren oder Referate; die Einzelheiten werden für jedes Fach zu Beginn jedes Semesters von der Lehrperson bekannt gegeben, die die Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführt. ³Alle Studienleistungen können innerhalb der Meldefristen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Studienleistung eines Faches kann auf mehrere Semester verteilt, die Studienleistungen mehrerer Fächer können im Rahmen von Entwurfs- oder Projektarbeiten zusammengefasst werden.
- (3) Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt gemäß § 16 ADPO.

§ 29 Praktikum

- (1) ¹Für die Aushändigung des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung ist der Nachweis über eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Monaten in einem Bauhandwerk erforderlich. ²Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers beim Schriftführer der Diplomvorprüfungskommission für Architektur zu erbringen, aus der Ort, Zeit und Art der Tätigkeit ersichtlich sein müssen. ³Die Anrechnung einer fachlich einschlägigen Ausbildung bei der Bundeswehr ist möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheitsfällen) kann der Diplomprüfungsausschuss Befreiung gewähren oder anstelle der handwerklichen Praxis eine entsprechende Bürotätigkeit als ausreichend anerkennen.
- (2) ¹Für die Aushändigung des Zeugnisses über die Diplomprüfung ist der Nachweis über eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Monaten in einem Architektur- oder Bauleitungsbüro zu erbringen. ²Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers beim Schriftführer der Diplomhauptprüfungskommission für Architektur zu erbringen, aus der Ort, Zeit und Art der Tätigkeit ersichtlich sein müssen.

II. Diplomvorprüfung

§ 30 Zulassung

Mit der Immatrikulation für den Diplomstudiengang Architektur gilt ein Student zu den studienbegleitenden Prüfungen als zugelassen.

§ 31 Studienleistungen

¹Neben den in § 32 aufgeführten Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des 4. Semesters in den in Satz 2 genannten Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertete Studienleistungen

zu erbringen. ²Die gemäß § 16 Abs. 5 Satz 3 ADPO zustande gekommenen Studienleistungen werden nach bestandener Prüfung mit dem folgenden Gewicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt:

1. Kunstgeschichte	9 Credits
2. Bauaufnahme und Vermessung	4 Credits
3. Gebäudelehre	6 Credits
4. Bildnerisches Gestalten I	4 Credits
5. CAAD	3 Credits
6. Einführung in die Raumentwicklung	2 Credits
7. Baugeschichtliche Übungen	<u>2 Credits</u>
	30 Credits

§ 32 **Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst folgende Prüfungen:

1. Baugeschichte	8 Credits
2. Grundlagen der Gestaltung	11 Credits
3. Grundlagen der Darstellung	8 Credits
4. Entwerfen, Baukonstruktion und Baustoffkunde	40 Credits
5. Tragwerkslehre I	16 Credits
6. Haustechnik und Bauphysik I	8 Credits
7. Baurealisierung I	4 Credits
8. Einführung in den Städtebau	3 Credits
9. Landschaftsarchitektur	3 Credits
10. Städtebau- und Regionalplanung	<u>3 Credits</u>
	104 Credits

(2) Die Art der Prüfungen und die Verteilung auf die 4 Semester des Grundstudiums werden zu Beginn des ersten Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 33 **Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem betroffenen Fach wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 6 Monaten abzulegen.

(2) Eine zweite Wiederholung der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsfächer ist nur zulässig, wenn nicht mehr als vier der in § 32 Abs. 1 aufgeführten Prüfungsfächer betroffen sind (§ 17 Abs. 3 ADPO).

§ 34 **Bewertung, Zeugnis**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 31 Abs. 1 aufgeführten Studienleistungen und alle in § 32 aufgeführten Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) ¹Das Gesamturteil der bestandenen Diplomvorprüfung wird gemäß § 16 Abs. 6 ADPO durch ein Prädikat ausgedrückt. ²Die gem. § 31 genannten Studienleistungen werden mit dem angegebenen Notengewicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ³Die

Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der in § 31 und § 32 Abs. 1 aufgeführten Leistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Credits.

III. Diplomprüfung

§ 35 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die in § 7 und 8 ADPO geforderten Voraussetzungen.

(2) ¹Bei der Meldung zur Diplomarbeit ist die Ablegung der in § 36 Abs. 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen nachzuweisen.

²Außerdem sind mindestens als „ausreichend“ bewertete Studienleistungen in den folgenden Fächern nachzuweisen:

1. Baurealisierung II	3 Credits
2. Stadtbaugeschichte	3 Credits
3. Geschichte der Architekturtheorie	3 Credits
4. Raumentwicklung	3 Credits

§ 36 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfasst:

1. Prüfungen in den in Abs. 2 aufgeführten Pflichtfächern
2. Prüfungen in den Wahlpflichtfächern gemäß Abs. 4
3. die Diplomarbeit

(2) ¹Die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer werden studienbegleitend geprüft.

²Pflichtfächer sind:

1. Vertiefungsentwurf	28 Credits
2. Entwurf I	14 Credits
3. Entwurf II	14 Credits
4. Entwurf Städtebau	14 Credits
5. Sechs Kurzentwürfe	18 Credits
6. Techn. Durcharbeitung eines Entwurfes auf dem Gebiet von Tragwerksplanung oder Haustechnik oder Baurealisierung	7 Credits
7. Baukonstruktion II	8 Credits
8. Städtebau I	<u>6 Credits</u>
	109 Credits

(3) ¹Im Fach Entwerfen werden thematisch unterschiedliche Entwurfs- bzw. Projektarbeiten bei mindestens zwei verschiedenen Fachvertretern angefertigt. ²Diese müssen zu räumlich-gestalterischen Lösungen führen; in einer der Arbeiten – im Vertiefungsentwurf höchstens bis zur Hälfte des Leistungsumfangs – können Fragestellungen auch theoretisch bearbeitet werden.

³Die Entwürfe gliedern sich in:

- Entwurf I, ein Semester Laufzeit
- Entwurf II, ein Semester Laufzeit

Entwurf Städtebau, ein Semester Laufzeit
Vertiefungsentwurf (Entwurf III + IV) in dem gewählten Schwerpunkt, zwei Semester Laufzeit.

⁴Das Notengewicht der Diplomarbeit beträgt 15 Credits.

- (4) ¹Wahlpflichtfächer sind:
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. Drei Vertiefungsfächer | 18 Credits |
| 2. Vier Ergänzungsfächer | <u>12 Credits</u> |
| | 30 Credits |

²Wahlpflichtfächer sind die in der Studienordnung aufgeführten Vertiefungsfächer und die im Studienplan aufgeführten Ergänzungsfächer. ³Die Wahl der vier Ergänzungsfächer ist frei.

⁴Die Vertiefungsfächer sind jeweils einem der drei Schwerpunkte des Hauptstudiums zugeordnet („Entwerfen und Gestalten“, „Entwerfen und Bautechnik“, „Entwerfen und Städtebau“). ⁵Die Zuordnung ist in der Studienordnung geregelt. ⁶Von drei abzulegenden Vertiefungsfächern sind zwei aus dem gewählten Schwerpunkt zu wählen, die Wahl des dritten Vertiefungsfaches muss aus einem anderen Schwerpunkt erfolgen.

⁷Die vier Ergänzungsfächer sind aus dem vom Diplomhauptprüfungsausschuss genehmigten und aktualisierten Studienplan auszuwählen. ⁸Ersatzweise kann ein Vertiefungsfach bei vollem Leistungsumfang zwei Ergänzungsfächern gleichgesetzt werden.

⁹Desweiteren kann als Ergänzungsfach auch ein gewähltes Vertiefungsfach mit etwa halbem Leistungsumfang herangezogen werden.

§ 37 Diplomarbeit

- (1) ¹Unmittelbar nach Ablegung der Prüfungen in den Pflichtfächern gemäß § 36 Abs. 2 und der in § 35 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Studienleistungen ist eine Diplomarbeit aus dem Gebiet der Architektur oder des Städtebaus anzufertigen. ²Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein architektonisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung künstlerischer Aspekte selbständig zu bearbeiten. ³Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen eindeutig unterscheidbar ist.
- (2) ¹Die Themen der Allgemeinen Diplomarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe werden vom Diplomhauptprüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.
²Für die Allgemeine Diplomarbeit wird je ein Thema aus den Schwerpunkten „Entwerfen und Gestalten“, „Entwerfen und Bautechnik“, „Entwerfen und Städtebau“ gestellt.
- (3) ¹In Ausnahmefällen können auf Antrag Sonderdiplomarbeiten angefertigt werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate.
²Thema und Umfang der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der genannten Frist bearbeitet werden können. ³Im Einzelfall kann der Diplomhauptprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal 14 Kalendertage verlängern. ⁴Reicht diese Zeit nicht aus, so kann der Kandidat von der Diplomarbeit zurücktreten. ⁵§ 12 ADPO gilt entsprechend.
- (5) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.
- (6) Der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat.

- (7) ¹Die Diplomarbeit soll in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. ²Einer der Prüfer soll der Hochschullehrer sein, der die Arbeit ausgegeben hat; der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Diplomhauptprüfungsausschusses bestimmt. ³Die Noten der beiden Prüfer werden gemittelt und durch Runden an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angepasst.

§ 38 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Als Zusatzfächer gelten auch die für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst empfohlenen Prüfungsfächer.

§ 39 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit sind bei nicht ausreichenden Leistungen innerhalb von 6 Monaten, spätestens jedoch aber nach 12 Monaten zu wiederholen.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ²Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen ist nur zulässig, wenn nicht mehr als vier der vorgeschriebenen Prüfungsfächer betroffen sind (§ 17 Abs. 3 ADPO).

§ 40 Bewertung und Zeugnis

- (1) ¹Das Gesamturteil der bestandenen Diplomprüfung wird gem. § 16 Abs. 6 ADPO durch ein Prädikat ausgedrückt. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den Prüfungsfächern gem. § 36 Abs. 2 und 4 sowie den in § 35 Abs. 2 genannten Studienleistungen, wobei die einzelnen Notengewichte den der jeweiligen Prüfung zugeordneten Credits entsprechen.
- (2) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Diplomzeugnis erhält folgenden Zusatz: „Das Thema der Diplomarbeit und die gekennzeichneten Vertiefungsfächer wurden aus dem Schwerpunkt „Entwerfen und Gestalten“ / „Entwerfen und Bautechnik“ / „Entwerfen und Städtebau“ gewählt.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten können in das Zeugnis der Diplomprüfung erbrachte Leistungen in Zusatzfächern nach § 38 sowie an der Technischen Universität München abgelegte Fremdsprachenprüfungen aufgenommen werden; sie werden jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

IV. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 41

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 6 ADPO.

²Im Rahmen des Hauptstudiums müssen mindestens die folgenden Prüfungsleistungen an der Technischen Universität München erbracht werden:

1. Diplomarbeit
2. Zwei Entwürfe oder der Vertiefungsentwurf
3. Drei Kurzentwürfe
4. Ein Vertiefungsfach
5. Zwei Ergänzungsfächer

V. Abschließende Bestimmungen

§ 42

Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die zum Wintersemester 2003/2004 mit dem Studium beginnen, sowie für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Hauptstudium beginnen.

§ 43

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Architektur an der Technischen Universität München vom 6. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 248) vorbehaltlich der Regelungen des § 42 außer Kraft.